



Gemeinderat

Hausordnung für Schulhäuser und Kindergärten der Gemeinde Hausen AG

in Kraft seit 01.06.2008

1. Allgemein

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeindeliegenschaften aus. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikte einzuhalten ist.

Um der sprachlichen Gleichberechtigung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Die Hausordnung soll ein angenehmes und geordnetes Miteinander ermöglichen. Sie setzt Grenzen wo nötig, lässt Freiraum wo möglich und basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Wir wollen alle gleichwertig und fair behandeln. Wir grenzen niemanden aus und sind strikte gegen Rassismus.

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen sie der Bevölkerung zur Verfügung.

Die Bewilligung für die Benützung von Kindergarten, Schulräumen und Nebenräumen ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten für ausserschulische Veranstaltungen, Kurse, etc. erteilt die Schulpflege.

Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Angestellte und Schulleitung sind gemeinsam verantwortlich für die Einhaltung und die Durchsetzung der Bestimmungen.

2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass der Hausordnung. Diese kann vom Gemeinderat im gegenseitigen Einverständnis mit der Schulpflege abgeändert werden. Die administrativen Arbeiten werden durch die Gemeindekanzlei erledigt.

Die Schulpflege ist zuständig für sämtliche Kindergärten, Schulräume und Schulnebenräume während der Schulzeit.

2.1. Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Schulordnung.

Diese regelt unter anderem:

- a) die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäude;
- b) Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen;
- c) Pausenordnung;
- d) das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen.

Die Hauswartung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihr anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollgänge. Seine weiteren Aufgaben und Obliegenheiten sind im Pflichtenheft umschrieben und geregelt.

3. Information

Allgemeine Informationsstellen sind die Lehrpersonen, der Hauswart, der Schulleiter und das Sekretariat.

Flugblätter, Werbematerial, Zeitungen usw. dürfen nur mit der Bewilligung der Schulleitung verteilt werden.

Anschläge, die keinen Stempel der Schulleitung tragen, werden von Fenstern, Wänden und Türen ohne Rücksprache entfernt.

Für das Sammeln von Unterschriften muss eine Bewilligung bei der Schulleitung oder Gemeindekanzlei eingeholt werden.

Weiterführende Informationen:

Schulsekretariat

Tel.: +41 56 444 23 30

Internet: www.hausenag.ch
www.schulehausen.ch

E-Mail: hausen.schulleitung@schulen.ag.ch

E-Mail: hausen.schulsekretariat@schulen.ag.ch

4. Zutritt und Öffnungszeiten

Die Schulanlagen sind während den Schulzeiten geöffnet. Sie sind nach der letzten Schulstunde, jedoch spätestens ab 17.30 Uhr zu schliessen. An den schulfreien Nachmittagen ist bereits ab 12.00 Uhr zu schliessen.

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Diese Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.

Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume betreten. Für Fremdbenutzer ausserhalb der Öffnungszeiten werden die Gebäude gemäss den in der Bewilligung fixierten Zeiten geöffnet. Das Öffnen und Schliessen für Benutzer, welche nicht im Besitze eines Schlüssels sind, geschieht durch den Hauswart.

Für die gesamte Anlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel werden nur gegen Unterschrift vom Schulsekretariat abgegeben. Ein allfälliger Schlüsselverlust ist dem Schulsekretariat sofort zu melden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte. Das Kopieren von Schlüsseln ist untersagt.

Jeder Schlüsselinhaber ist zur Einhaltung der Schliess- und Ordnungsvorschriften verpflichtet. Der Hauswart überprüft die Einhaltung der Schliesspflicht der Verantwortlichen.

5. Verhalten

Die Benutzer der Anlagen verhalten sich so, dass sie weder sich noch andere gefährden, niemanden stören und kein fremdes Eigentum beschädigen.

Anordnungen der Schulleitung, von Lehrpersonen und der Hauswarte sind zu befolgen.

Alle Benutzer helfen mit, Schmutz, Unordnung, Energieverschwendung usw. zu vermeiden. Sämtliche Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Während des Unterrichtes ist das Lärmen in den Schulgebäuden und der Umgebung untersagt.

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Daher sind die Fenster spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen.

Für die Benützung der Halle und der Plätze während der Schulstunden ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

6. Abfälle

Abfälle werden durch die Verursacher in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

7. Hunde

Auf dem gesamten Areal der Gemeindeliegenschaften gilt für Hunde die Leinenpflicht. Das Versäubernlassen ist auf dem ganzen Areal verboten.

8. Licht und Luft

Die Beleuchtungskörper sind nur so lange wie unbedingt notwendig einzuschalten. In unbenützten Räumen ist das Licht zu löschen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen. Das Schrägstellen von Fenstern ist zu unterlassen.

9. Gefahren

Schulmappen, Rucksäcke, Turntaschen und anderes Material sind so zu deponieren, dass niemand behindert oder gefährdet wird.

Die Gefährdung von Personen durch Herumwerfen oder Fallenlassen von Gegenständen, insbesondere aus oberen Stockwerken, ist untersagt.

Für Unfälle in der Mehrzweckhalle steht das im Sanitätszimmer vorhandene Material für erste Hilfe zur Verfügung. In den andern Gebäuden wenden Sie sich an die Schulleitung, Gemeindeganzlei oder die Hauswartung.

Die Vordächer dürfen nicht erklettert werden. Auf das Vordach geworfene Gegenstände dürfen nur im Beisein des Hauswarts oder einer Lehrperson heruntergeholt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerksartikel ist bewilligungspflichtig.

Das Hinunterrutschen auf dem Treppengeländer (Unfallgefahr) ist verboten.

10. Im Schulgebäude

Anschauungsmaterial darf nur mit Klebern befestigt werden, die keine Rückstände hinterlassen; die Verwendung von Nägeln ist untersagt.

Die Unterrichtsräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden. Der Hauswart bestimmt in Absprache mit der Schulleitung, vor welchen Ferien die Hausschuhe nach Hause genommen werden.

Während den Sommerferien sind Schulmappen, Hausschuhe und Kleidungsstücke nach Hause zu nehmen.

Für die Einhaltung der Hausordnung im Unterrichtszimmer ist jeweils die unterrichtende Lehrperson verantwortlich. Sie hat das Recht, zusätzliche Anweisungen zu erteilen.

Der selbständige Aufenthalt in den Schulzimmern ist den Schülern nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet.

Die Schüler dürfen ohne Auftrag der Lehrperson keine Gerätschaften bereitstellen oder in Betrieb setzen.

Das Ballspielen und Herumwerfen von Gegenständen ist innerhalb der Gebäude verboten. Mutwillige Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers wieder in Stand gestellt.

11. Informatik

An allen Computerarbeitsplätzen gilt ein striktes Ess-, und Trinkverbot.

12. Pausen und Pausenplätze

Als Schulhausplatz gilt das Areal zwischen der Rüchligstrasse und der Lindhofstrasse. Der Parkplatz vor dem Gemeindehaus und der Parkplatz für die Lehrkräfte gehören nicht dazu, ebenso der Zugang zum Gemeindehaus.

Ballspiele sind in der Pause auf dem dazu bestimmten Platz erlaubt. Verboten ist aber das Spielen gegen die Hauswände. Auch Schneebälle dürfen nicht gegen Gebäude geworfen werden. Jegliches Werfen von Steinen ist auf dem ganzen Areal untersagt.

Spielmaterial ist bei Pausenende an seinen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Der Pausenplatz darf ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Für Ballspiele steht das Areal an Wochentagen abends bis max. 19.00 Uhr zur Verfügung. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung des Schulhausplatzes für Ballspiele mit Ausnahme von bewilligten Anlässen verboten.

13. **Rauchen**

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Hausen untersagt. Auf dem ganzen Schulareal besteht während und nach den Schulzeiten ein generelles Rauchverbot.

14. **Alkohol**

Alkoholkonsum ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu bewilligen.

15. **Rollsportgeräte**

Rollsportgeräte wie Inlineskates, Kickboards und dergleichen dürfen innerhalb der Gebäude nicht benutzt werden.

Auf dem ganzen Schulhausplatz ist das Herumfahren mit Fahrrädern, Skateboards, Kickboards, Rollerblades usw. nicht erlaubt. Das gilt während der Schulzeit, also von Montag bis Freitag von 07.30 - 16.30 h, am Mittwoch bis 12.00 h. Entsprechende Fahrzeuge sind in den dafür bereitgestellten Fahrradunterstand oder auf dem Parkplatz abzustellen.

Es ist verboten mit Rollbrettern, Rollschuhen, Kickboards und Inlineskates über Treppen, Mauern, Bänke und sonstige Bauten und Einrichtungen zu fahren.

16. **Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder und Autos**

Fahrräder und Motorfahrräder sind in den dafür bestimmten Ständern abzustellen.

Es ist nicht gestattet, die Anlagen (Rasen- und Hartplätze) mit irgendwelchen Fahrzeugen zu befahren. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Motorräder und Autos sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.

Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

Dauerparkieren auf den zu den Anlagen gehörenden Parkplätzen ist nicht gestattet.

17. **Technik**

Geräte und Einrichtungen dürfen nicht unnütz in Betrieb gesetzt oder eigenmächtig betätigt werden. Ihre Bedienung ist Sache der verantwortlichen Personen.

An den Einrichtungen wie Heizung, Ventilation, Verdunkelungstoren, Bühneneinrichtungen, Maschinen und Geräte, darf nicht manipuliert werden; für die Bedienung derselben ist der Hauswart oder von ihm instruierte Personen zuständig.

Störungen wie Wassereinbruch, Leck an Leitungen, Defekte usw. sind umgehend dem Hauswart zu melden. Ist er nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen das Personal des Werkhofs zu informieren.

Schülerinnen und Schüler, welche aus irgendwelchen Gründen den Lift benutzen müssen, wenden sich an eine Lehrperson oder den Hauswart.

18. **Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben. Liegengelassene Kleider, Turnschuhe usw. werden vom Hauswart in Verwahrung genommen.

Fundgegenstände können bei den zuständigen Hauswarten oder in den Fundkisten der Schulhäuser abgeholt werden. Über Gegenstände, die länger als ein halbes Jahr liegen bleiben, wird verfügt.

19. **Schäden Haftpflicht**

Alle Beschädigungen (Gebäude, Mobiliar, Lehrmittel usw.) müssen sofort der Lehrperson oder dem Hauswart gemeldet werden.

Jeder Benutzer haftet persönlich für verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen. Wird die Anlage durch einen Verein oder durch eine Personengruppe benützt und lässt sich der Schadenverursacher nicht eruieren, so haftet der Verein oder die Personengruppe solidarisch für den verursachten Schaden.

Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder durch ihn gutgeheissene Fachleute behoben werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen.

Für Diebstahl und Beschädigung persönlicher Gegenstände und Kleidungsstücke sowie für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

20. Vollzug

Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird der Hauswartung übertragen, deren Pflichten und Rechte in der Anstellungsverordnung festgehalten sind. Die Anweisungen der Hauswartung sind zu befolgen.

Während der Unterrichtszeit haben Schulleitung und Lehrpersonen ein Aufsichts- und Weisungsrecht.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Hausordnung durch einen von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienst zu überprüfen. Bei Verstoss gegen einzelne Bestimmungen wird Anzeige erstattet.

Verstösse ausserhalb der Unterrichtszeit sind der Gemeindekanzlei oder der Polizei zu melden.

Zu widerhandlung gegen die Hausordnung haben disziplinarische, allenfalls strafrechtliche Massnahmen zur Folge.

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

21. Inkraftsetzung und Revision

Die vorliegende Hausordnung kann vom Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulpflege im gegenseitigen Einverständnis jederzeit abgeändert werden.

Für Reklamationen im Zusammenhang mit diesem Reglement ist der Gemeinderat die Schulleitung und die Schulpflege zuständig. Der Gemeinderat entscheidet in Streitigkeiten, die das Reglement betreffen, abschliessend.

Dieses Reglement tritt auf den 1.6.2008 nach Genehmigung durch den Gemeinderat und die Schulpflege in Kraft.

Hausen AG, 02.07.2012

GEMEINDERAT HAUSEN AG
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Eugen Bless

Christian Wernli

Hausen AG, 02.07.2012

SCHULPFLEGE HAUSEN AG
Präsident Schulleiter

Roger Haslimeier

Richard Wullschleger

History

Erlass 01.06.2008

1. Revision 02.07.2012